

**Geschäftszeichen GZ 900#2022/0009-0104 LfDI.0050 - Anfrage bzgl.
Verwendung von Google-Schriftarten auf Websites**

27.Sep.'22

Sehr geehrte 

ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Behauptung, dass eine "deutsche Meldeadresse" notwendig ist, sich aus keinem der in Frage kommenden Gesetze ergibt. Als Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz sind Sie in der Nachweispflicht für diese Aussage. **Bitte untermauern Sie Ihre Aussage bzw. Behauptung daher bitte mit entsprechenden Beweisen und Gesetzestexten.**

Zusätzlich möchte Sie darüber aufmerksam machen, dass das Landestransparenzgesetz RLP als sog. "Jedermanns-Recht" ausgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass das Recht auf Akteneinsicht an keinen speziellen bzw. notwendigen Wohn- oder Meldeort geknüpft ist.

In den beiden beigegefügtten Ausdrucken aus "FAQ für Bürgerinnen und Bürger" (Ihrer Webseite entnommen) welches Sie selbst zum Landestransparenzgesetz RLP veröffentlicht haben, ergibt sich auch, dass jeder – unabhängig von Wohn- und Meldeort – ein Recht auf Informationszugang hat (**Seite 1 der Anlage**). Auf **Seite 2 der Anlage** steht zudem geschrieben, dass die antragstellende Person lediglich eine "Anschrift nennen muss unter der sie postalisch erreicht werden kann". Auch hieraus ergibt sich eindeutig, dass hierfür **keine Wohn- und Meldeadresse notwendig ist.**

Ich fordere Sie in Bezugnahme auf die **bereits am 20.Sep.'22** verstrichene gesetzliche Frist darauf hin, dass Sie mir die angefragten Dokumente und Infos zugänglich zu machen haben. **Sollte ich bis Ablauf des 04.10.2022** keine weiterführenden Dokumente zu meiner Anfrage vom 17.Jul.'22 erhalten, werde ich eine interne Überprüfung (Vermittlung) des Falls in Ihrem Haus beantragen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Informationsfreiheit - FAQ für Bürgerinnen und Bürger

Nachfolgende häufig gestellte Fragen (FAQs) sollen die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, mit möglichst geringen Kosten und wenig Arbeitsaufwand an die von ihnen begehrten Informationen der Verwaltung zu gelangen. Hierbei wird zwischen den zwei Wegen zum Informationszugang unterschieden: Der proaktiven Veröffentlichung von Informationen der Verwaltung auf der Transparenzplattform sowie dem Informationszugang auf Antrag hin.

Transparenzplattform

> | **Wer erhält einen Zugang zu der Transparenzplattform?**

Jeder kann auf die Transparenzplattform zugreifen. Die dort zur Verfügung gestellten Informationen können kostenfrei und ohne Anmeldung abgerufen werden.

> | **Welche Stellen veröffentlichen Informationen auf der Transparenzplattform?**

Zur Veröffentlichung auf der Transparenzplattform sind die obersten, oberen und unteren Landesbehörden verpflichtet. Für diese Veröffentlichungspflichten gelten jedoch derzeit noch Übergangsbestimmungen.

Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts sowie die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten transparenzpflichtigen Stellen sind nur eingeschränkt -überwiegend im Bereich der Umweltinformationen- zur Veröffentlichung auf der Transparenzplattform ab 2021 verpflichtet. Diese Behörden können jedoch darüber hinaus freiwillig Informationen auf der Transparenzplattform veröffentlichen.

> **Was kostet der Informationszugang?**

Für Amtshandlungen nach dem Landestransparenzgesetz können die Behörden grundsätzlich Gebühren erheben. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Akteneinsicht vor Ort sind kostenlos. Es dürfen auch keine Gebühren in Rechnung gestellt werden, wenn der Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird.

^ | **Muss die antragstellende Person ihre Identität preisgeben?**

Ja. Die antragsstellende Person muss spätestens auf Nachfrage durch die Behörde ihre Identität preisgeben. Erfolgt dies nicht, ist die transparenzpflichtige Stelle nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten. Für die Preisgabe der Identität muss die antragstellende Person der Behörde ihren Namen sowie die Anschrift nennen, unter der sie postalisch erreicht werden kann.

> | **Aus welchen Gründen kann der Antrag abgelehnt werden?**

Der Antrag auf Informationszugang kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn diesem die Belange entgegenstehen, welche im Landestransparenzgesetz abschließend aufgeführt sind. Diese Belange können vorliegen aufgrund öffentlichen Interesses (z.B. Sicherheit und Ordnung), behördlicher Entscheidungsprozesse (z.B. Vertraulichkeit von Beratungen) oder da Rechte Dritter (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) berührt sind.
